

## Durchführungsbestimmungen für die NOFV-Junioren-Regionalligen 2023/24

---

Der Jugendausschuss des Nordostdeutschen Fußballverbandes (NOFV) erlässt nachfolgend aufgeführte Durchführungsbestimmungen für die Junioren-Regionalligen im Spieljahr 2023/24.

### I. Grundsätze

1. Der NOFV führt im Juniorenbereich folgende Regionalligen:
  - NOFV-A-Junioren-Regionalliga mit grundsätzlich 14 Mannschaften,
  - NOFV-B-Junioren-Regionalliga mit grundsätzlich 14 Mannschaften,
  - NOFV-C-Junioren-Regionalliga mit grundsätzlich 14 Mannschaftenfür Vereine der Landesverbände des NOFV.
2. Die Durchführung der Spiele erfolgt nach den Spielregeln der FIFA, nach den Bestimmungen der Jugendordnung und den Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen des DFB, nach der Spielordnung in Verbindung mit der Jugendordnung des NOFV sowie den nachstehenden Bestimmungen. Die DFB-Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen gelten für die C-Junioren-Regionalliga entsprechend.
3. Die nach Abschluss der Meisterschaft erstplatzierte Mannschaft der Junioren-Regionalliga ist NOFV-Meister.

### II. Zulassung

1. Recht auf Teilnahme am Spielbetrieb
  - 1.1. Die Teilnahme an der Junioren-Regionalliga wird über ein Bewerbungs- und Zulassungsverfahren geregelt.
  - 1.2. Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Vereine der Mitgliedsverbände des NOFV. Voraussetzung für die Teilnahme ist die Zulassung zum Spielbetrieb gemäß der folgenden Bestimmungen. Spielgemeinschaften werden nicht zugelassen.
2. Zulassungsvoraussetzungen
  - 2.1. Zur Teilnahme am Spielbetrieb der Junioren-Regionalliga sind nur Vereine berechtigt, deren Mannschaft sich sportlich qualifiziert hat. Die sportliche Qualifikation kann erlangt werden durch:
    - a) eine Platzierung in der Abschlusstabelle des Spieljahres 2022/23, die gemäß der gültigen Auf- und Abstiegsregelung nicht zum Auf- oder Abstieg aus der Junioren-Regionalliga führt,
    - b) den Aufstieg aus der höchsten Spielklasse des Landesverbandes nach erfolgreichem Abschluss der Qualifikationsspiele gemäß Abschnitt VIII der Durchführungsbestimmungen 2022/23,
    - c) den Abstieg aus der Junioren-Bundesliga am Ende des Spieljahres 2022/23.
  - 2.2. Mannschaften der Junioren-Regionalligen müssen mindestens von Inhabern der B+-Lizenz (ehemals DFB-Elite-Jugend-Lizenz) trainiert werden. Der Trainer und die Gültigkeit der Trainerlizenz sind zusammen mit der Spielberechtigungsliste im DFBnet anzugeben. Endet die Tätigkeit des gemeldeten Trainers vor Ende des Spieljahres, kann übergangsweise für höchstens drei

Monate ein Trainer ohne die erforderliche Lizenz beschäftigt werden. Über Ausnahmefälle entscheidet auf Antrag der NOFV-Jugendausschuss.

- 2.3. Die Spiele der Junioren-Regionalligen müssen auf Naturrasen- oder Kunstrasenplätzen stattfinden. Alle Spielstätten müssen durch den Landesverband abgenommen sein und vom Rechtsträger dem Verein zur Durchführung der Meisterschaftsspiele zur Verfügung stehen.
- 2.4. Kunstrasenplätze können als Hauptspielstätte zugelassen werden, sofern sie den Anforderungen der DIN EN 15330-1:2013 (Anhang A, Typ 5 - 8) und DIN 18035-7:2014 sowie den Festlegungen der AG Sportstätten entsprechen (siehe Anlage).
- 2.5. Kunstrasenplätze werden als Ausweichspielstätte zugelassen, sofern sie den Anforderungen der DIN EN 15330-1:2013 (Anhang A) und DIN 18035-7:2014 sowie den Vorgaben der AG Sportstätten (siehe Anlage) entsprechen. Über Ausnahmefälle entscheidet auf Antrag der NOFV-Jugendausschuss.
- 2.6. Die Anerkennung dieser Durchführungsbestimmungen ist Zulassungsvoraussetzung.

### 3. Zulassungsverfahren

- 3.1. Vereine, die am Spielbetrieb der Junioren-Regionalliga teilnehmen möchten, bewerben sich bis zum **02.05.2023, 15:00 Uhr**, (Ausschlussfrist) mittels der von der NOFV-Geschäftsstelle bereitgestellten Formulare beim NOFV. Die Einreichung der Unterlagen kann per Post oder über das DFBnet-Postfach erfolgen. Mit der Abgabe der Bewerbung ist die vollständige Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Nr. 2 mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die Bewerbungsunterlagen sind für jede Altersklasse gesondert einzureichen.
- 3.2. Mit Abgabe der Bewerbung sind folgende Unterlagen und Erklärungen vorzulegen:
  - a) der vom NOFV bereitgestellte, vollständig ausgefüllte Meldebogen, einschließlich der Kontaktangaben der Ansprechpartner, der Angaben zu den Spielstätten und der Datenschutzerklärung
  - b) ein Nachweis der Beschäftigung eines Trainers für die Mannschaft, der im Besitz einer gültigen DFB-Lizenz gemäß Nr. 2.2 ist,
  - c) die Meldung der vom zuständigen Landesverband zugelassenen Haupt- und Ausweichplätze einschließlich der Bestätigung, die Spiele auf den angegebenen Sportanlagen austragen zu dürfen,
  - d) eine Erklärung, in der sich der Bewerber verpflichtet, die Anforderungen und Auflagen, die sich aus der Satzung, den Ordnungen und den Durchführungsbestimmungen sowie der Zulassung ergeben, zu erfüllen,
  - e) ein Nachweis, dass alle Spieler und offiziellen Vertreter des Vereins bzw. der Mannschaft die Verwertung ihrer Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild, auf den Verein zur eigenen Nutzung und zu einer eventuellen zentralen Ligavermarktung übertragen haben,
  - f) ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister, aus dem die vertretungsberechtigten Personen ersichtlich sind,
  - g) bei einem Jugendförderverein nach § 7c der DFB-Jugendordnung zusätzlich die besondere Genehmigung des zuständigen Landesverbandes.Der Meldebogen und die Erklärungen sind von den vertretungsberechtigten Personen des Vereins zu unterzeichnen.
- 3.3. Der NOFV-Jugendausschuss prüft die eingereichten Bewerbungsunterlagen. Die in den Unterlagen gemachten Angaben können im Bedarfsfall auch beim Bewerber vor Ort überprüft werden.
- 3.4. Sind die Bewerbungsunterlagen unvollständig, so setzt der Jugendausschuss eine Nachfrist von 5 Arbeitstagen zur Beibringung der fehlenden Unterlagen.

- 3.5. Sind die Bewerbungsunterlagen nicht fristgerecht eingereicht worden oder auch nach Ablauf der gesetzten Nachfrist noch unvollständig, so empfiehlt der Jugendausschuss dem Präsidium, die Bewerbung zurückzuweisen.
- 3.6. Nach Überprüfung unterbreitet der Jugendausschuss dem Präsidium eine Beschlussempfehlung, welche Bewerber zugelassen, ggf. unter Auflagen und Bedingungen, und welche Bewerber nicht zugelassen werden können.
- 3.7. Das Präsidium entscheidet abschließend über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung sowie über die Erteilung von Auflagen und Bedingungen. In besonders gelagerten Einzelfällen kann auf begründeten Antrag eines Vereins eine Ausnahmegenehmigung über eine befristete Abweichung von den Zulassungsvoraussetzungen gewährt werden.
- 3.8. Gegen nachteilige Entscheidungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens hat der betroffene Verein die Möglichkeit der Beschwerde zum Verbandsgericht nach § 11 der Rechts- und Verfahrensordnung des NOFV.

#### 4. Meldegebühren

Für jede am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Meisterschaftsspiele des Spieljahres nachstehende Meldegebühren zu entrichten:

|                         |            |
|-------------------------|------------|
| A-Junioren-Regionalliga | = 450,00 € |
| B-Junioren-Regionalliga | = 350,00 € |
| C-Junioren-Regionalliga | = 200,00 € |

#### 5. Zurückziehung von Mannschaften, Entziehung und Erlöschen der Zulassung

- 5.1. Hat ein Bewerber die Zulassung erhalten, ist er verpflichtet, am Spielbetrieb teilzunehmen; ein Verzicht auf die Zulassung ist nicht möglich.
- 5.2. Die Zurückziehung einer Mannschaft nach dem Meldetermin bis zum Termin der Bestätigung der Spielklasseneinteilung durch das Präsidium wird mit einer Gebühr von 200,00 € geahndet. Bei einem Rückzug nach diesem Termin wird ein Verfahren beim Sportgericht des NOFV beantragt.
- 5.3. Alle während des laufenden Spielbetriebs eintretenden Änderungen, die die Zulassungsvoraussetzungen einschließlich der Angaben zu Ansprechpartnern, Trainerlizenzen und Spielstätten betreffen, sind unverzüglich schriftlich der NOFV-Geschäftsstelle mitzuteilen.
- 5.4. Für die Überwachung der Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen einschließlich erteilter Auflagen ist der Jugendausschuss zuständig. Wird die Nichteinhaltung von Auflagen oder das Wegfallen von Zulassungsvoraussetzungen festgestellt, so setzt der Jugendausschuss eine angemessene Frist zur Heilung. Wird der Mangel nicht innerhalb dieser Frist geheilt, wird ein Verfahren beim Sportgericht beantragt.
- 5.5. Die Zulassung kann entzogen werden, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist, wenn der Teilnehmer sich aus dem Zulassungsverfahren ergebende Verpflichtungen nicht erfüllt hat oder wenn der Teilnehmer wesentliche Verpflichtungen aus der NOFV-Spielordnung verletzt hat. Über den Entzug der Zulassung entscheidet gemäß § 25 Ziffer 3 der NOFV-Satzung das Präsidium des NOFV auf Antrag des Jugendausschusses. Ist die Zulassung entzogen, so scheidet der Teilnehmer am Ende des Spieljahres aus der Junioren-Regionalliga aus. Die ausgetragenen und noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet.
- 5.6. Die Zulassung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Junioren-Regionalliga erlischt für alle Teilnehmer mit Ablauf des Spieljahres, für das sie erteilt worden ist.

6. Der Jugendausschuss kann die Wahrnehmung von Aufgaben bei der Überprüfung der Bewerbungsunterlagen und der Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen an die NOFV-Geschäftsstelle übertragen.

### **III. Spielberechtigung und Vereinswechsel**

1. Zur Teilnahme an den Spielen der Junioren-Regionalliga sind nur Spieler spielberechtigt, die nach den Bestimmungen des zuständigen Landesverbandes die Spielerlaubnis als Juniorenspieler für Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben und auf der Spielberechtigungsliste im DFBnet aufgeführt sind. Die Spielberechtigungsliste ist vom Verein bis 14 Tage vor dem ersten Meisterschaftsspiel zu erstellen. Nachträge und Veränderungen, die nach diesem Termin erfolgen, sind nur über den Spielleiter möglich. Für den Nachweis der Spielberechtigung gilt § 4 der DFB-Jugendordnung.
2. Gemäß § 5 Nr. 3 der DFB-Jugendordnung können in den Spielen der B- und C-Junioren-Regionalligen auch Juniorinnen eingesetzt werden. Die B- und C-Juniorinnen dürfen nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in Junioren-Mannschaften spielen. Die Regelungen dieser Durchführungsbestimmungen gelten insoweit gleichermaßen auch für Spielerinnen.
3. Für jeden Spieler muss auf der Spielberechtigungsliste ein aktuelles Foto hinterlegt sein, welches nicht älter als zwei Jahre sein darf.
4. Für den Erwerb einer Spielberechtigung in der A-, B- oder C-Junioren-Regionalliga nach Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des Abschnitts IV der DFB-Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen. Ein Vereinswechsel kann im Sinne dieser Richtlinien nur in den Wechselperioden I und II gemäß § 16 Nr. 2 der DFB-Spielordnung stattfinden. § 17 Nr. 3 der DFB-Spielordnung gilt in diesem Sinne auch für die Junioren-Regionalligen.
5. Der Einsatz von Spielern außerhalb ihrer Altersklasse ist nur in der nächsthöheren Altersklasse möglich. Hierzu bedarf es keines besonderen Antrages.
6. Gastspielerlaubnisse gemäß § 15 der DFB-Spielordnung und Zweitspielrechte gemäß § 7f der DFB-Jugendordnung begründen keine Spielberechtigung für die Junioren-Regionalliga.
7. Für den Wechsel von Spielern zwischen höherklassiger und unterklassiger Mannschaft innerhalb eines Vereins gelten die Regelungen des § 5 der NOFV-Jugendordnung.
8. Der Jugendausschuss des NOFV empfiehlt für alle Spieler der Junioren-Regionalligen eine Sporttauglichkeitsuntersuchung nach der Maßgabe der Europäischen Kardiologengesellschaft (European Society of Cardiology = sog. ESC-Empfehlung).

### **IV. Spielbestimmungen**

1. Der Spielbetrieb der A-, B- und C-Junioren-Regionalligen wird in einer Staffel je Altersklasse durchgeführt.
2. Die Meisterschaftsspiele werden als Rundenspiele in einer doppelten Runde ausgetragen, bei denen Jeder gegen Jeden im Hin- und Rückspiel mit wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat.

3. In den Spielen der Junioren-Regionalliga wird der elektronische Spielbericht angewendet. Die Vereine müssen über die entsprechenden technischen und organisatorischen Voraussetzungen verfügen.
4. Bei Meisterschaftsspielen sollte durch den Heimverein der Liveticker des DFBnet mit den wichtigsten Spielereignissen (Aufstellungen, Spielbeginn / -ende, Ein- / Auswechslungen, persönliche Strafen, Tore mit Torschützen) bedient werden.
5. Bei Feldverweis gelten § 4 der NOFV-Jugendordnung sowie § 13 der NOFV-Spielordnung entsprechend.
6. Ein Spieler, der in fünf Meisterschaftsspielen der Junioren-Regionalliga mit Vorzeigen der Gelben Karte vom Schiedsrichter verwarnt worden ist, ist analog § 13 Nr. 1 der NOFV-Spielordnung für das nächste Meisterschaftsspiel der Junioren-Regionalliga der gleichen Altersklasse gesperrt. Ein Trainer oder Funktionsträger, der in vier Meisterschaftsspielen der Junioren-Regionalliga mit Vorzeigen der Gelben Karte vom Schiedsrichter verwarnt worden ist, ist analog § 13 Nr. 1 der NOFV-Spielordnung für das nächste Meisterschaftsspiel der Junioren-Regionalliga der gleichen Altersklasse gesperrt. Erhält ein Spieler im gleichen Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere bzw. ein Trainer oder Funktionsträger vier weitere Verwarnungen, so ist er erneut für das nächste Meisterschaftsspiel der Junioren-Regionalliga der gleichen Altersklasse gesperrt.
7. Ein Spieler, Trainer oder Funktionsträger, der mit Vorzeigen der Gelben und Roten Karte des Feldes verwiesen worden ist, ist gemäß § 13 Nr. 5 der NOFV-Spielordnung für den Rest der Spielzeit dieses Spiels gesperrt sowie darüber hinaus auch für das nächste Meisterschaftsspiel der Junioren-Regionalliga der gleichen Altersklasse, das dem Spiel folgt, in welchem er des Feldes verwiesen worden war. Der Spieler, Trainer oder Funktionsträger ist bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.
8. Vom Jugendausschuss ausgesprochene Spielsperren gelten im festgelegten Zeitraum sowohl für Meisterschaftsspiele der Junioren-Regionalligen, als auch für jegliche Spiele in den Landesverbänden.
9. Während des Spieles dürfen in Spielen der A-Junioren- und der B-Junioren-Regionalliga bis zu fünf Spieler und in Spielen der C-Junioren-Regionalliga bis zu sieben Spieler ausgetauscht werden. Dabei dürfen in Spielen der A- und B-Junioren-Regionalliga maximal drei Spielunterbrechungen je Mannschaft und in Spielen der C-Junioren-Regionalliga maximal vier Spielunterbrechungen je Mannschaft für Auswechslungen genutzt werden. Ein ausgetauschter Spieler kann nicht wieder eingewechselt werden. Ansonsten gelten die Bestimmungen der DFB-Spielordnung entsprechend.
10. Werden an einem Spieltag Juniorspieler zu Länderspielen des DFB oder zu Auswahlspielen der Landesverbände einberufen, so kann der betroffene Verein die Absetzung eines angesetzten Pflichtspieles nur dann verlangen, wenn mehr als ein Spieler der gleichen Altersklasse gleichzeitig oder ein Torwart abzustellen sind. Dies gilt auch für Berufungen zu Länderspielen oder zu Landesauswahlspielen im Futsal.

Werden B-Juniorenspieler, die an den Spielen der A-Junioren-Regionalliga teilnehmen, oder C-Juniorenspieler, die an den Spielen der B-Junioren-Regionalliga teilnehmen, oder D-Juniorenspieler, die an den Spielen der C-Junioren-Regionalliga teilnehmen, zu Länderspielen des DFB oder zu Auswahlspielen der Landesverbände angefordert, erfolgt keine Spielabsetzung.

11. Spiele können gemäß § 8 Nr. 4 der NOFV-Spielordnung verlegt werden, wobei erforderlichenfalls auch eine örtliche Verlegung vorgenommen werden kann.
12. Bei der Austragung von Freundschaftsspielen sind die Richtlinien des NOFV zur Anmeldung und Durchführung zu beachten.

## **V. Schiedsrichter**

1. Für alle Spiele der Junioren-Regionalligen sind Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten anzusetzen.
2. Qualifikation der Schiedsrichter für die A-Junioren-Regionalliga ist mindestens Herren-Oberliga, für die B-Junioren-Regionalliga die höchste Spielklasse des Landesverbandes, für die C-Junioren-Regionalliga die zweithöchste Spielklasse des Landesverbandes. Die Ansetzung dieser Schiedsrichter wird vom Schiedsrichterausschuss zentral durch den Schiedsrichteransetzer des NOFV vorgenommen. Für die Ansetzung der Schiedsrichterassistenten ist der jeweilige Landesverband des Schiedsrichters zuständig.

3. Für die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten sind folgende Aufwandsentschädigungen durch den Heimverein zu zahlen:

|  |         |
|--|---------|
| SR der A-Junioren-Regionalliga         | 35,00 € |
| SR der B- und C-Junioren-Regionalliga  | 25,00 € |
| SRA der A-Junioren-Regionalliga        | 25,00 € |
| SRA der B- und C-Junioren-Regionalliga | 20,00 € |

Fahrtkosten werden entsprechend den Festlegungen der NOFV-Finanzordnung erstattet.

Eine Zahlung von Tagegeldern erfolgt nicht.

## **VI. Aufstieg in die U19- und U17-DFB Nachwuchsliga**

1. Die Teilnahme an der DFB-Nachwuchsliga wird über ein Bewerbungs- und Zulassungsverfahren durch den DFB geregelt.
2. Die 1. A-Junioren- (U19) und die 1. B-Junioren-Mannschaften (U17) der Vereine, die zum 01.07.2024 ein Leistungszentrum nach §§ 7a, 7b der DFB-Jugendordnung jeweils in Verbindung mit Anhang V zur Lizenzierungsordnung des Ligastatuts der DFL unterhalten (im Folgenden Leistungszentren), steigen unabhängig von ihrer sportlichen Platzierung direkt in die DFB-Nachwuchsliga auf.
3. Die höchstplatzierte Mannschaft der A- und B-Junioren-Regionalliga des NOFV, deren Verein kein Leistungszentrum unterhält und in der Abschlusstabelle mindestens Platz 4 belegt, ist zum direkten Aufstieg in die DFB-Nachwuchsliga berechtigt. Die zweithöchstplatzierte Mannschaft, deren Verein kein Leistungszentrum unterhält und in der Abschlusstabelle mindestens Platz 5 belegt, ist zur Teilnahme an den Qualifikationsspielen (Hin- und Rückspiel) gegen die analog qualifizierte Mannschaft der Regionalliga Nord des Norddeutschen Fußballverbandes (NFV) um den Aufstieg in die DFB-Nachwuchsliga berechtigt.

4. Die Ansetzungen lauten  
 16.06.2024 A NOFV - NOFV B NOFV - NFV  
 23.06.2024 A NOFV - NFV B NFV - NOFV
5. Erhält ein aufstiegsberechtigter Verein keine Zulassung oder verzichtet er auf sein Aufstiegsrecht, so geht das Aufstiegsrecht gemäß § 19 Nr. 2 der DFB-Jugendordnung nacheinander auf die drei nächstplatzierten Vereine über, soweit diese Vereine die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Dahinter platzierte Vereine sind nicht aufstiegsberechtigt. Dies gilt auch, wenn auf den ersten vier Plätzen der Abschlusstabelle eine oder mehrere 1. oder 2. Mannschaften von Leistungszentren platziert sind.
6. Zweite Mannschaften von Vereinen, deren erste Mannschaft der gleichen Altersklasse im Spieljahr 2023/24 in der Junioren-Bundesliga spielt, sind nicht aufstiegsberechtigt.

## VII. Abstieg aus den Junioren-Regionalligen in die Landesverbände

### 1. A-Junioren

Die A-Junioren-Regionalliga spielt in den Spieljahren 2023/24 und 2024/25 mit grundsätzlich 14 Mannschaften. Die Anzahl der Mannschaften wird unter Beachtung der Absteiger aus der Junioren-Bundesliga sowie der Aufsteiger zur DFB-Nachwuchsliga über die Anzahl der Absteiger aus der Junioren-Regionalliga reguliert (siehe Tabelle).

|  |          |          |          |          |          |          |          |          |          |   |
|--|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|---|
| Zahl der JRL-Mannschaften 2023/24                  | 14       |          |          |          |          |          |          |          |          |   |
| + Absteiger aus der JBL in die JRL                 | 0        | 1        | 2        | 0        | 1        | 2        | 0        | 1        | 2        |   |
| - Leistungszentren, die in Nachwuchsliga aufrücken | 4        |          |          |          |          |          |          |          |          |   |
| - Sportliche Aufsteiger der JRL zur Nachwuchsliga  | 0        | 1        | 2        | 0        | 1        | 2        | 0        | 1        | 2        |   |
| <b>- Absteiger der JRL in die LV</b>               | <b>2</b> | <b>1</b> | <b>0</b> | <b>3</b> | <b>2</b> | <b>1</b> | <b>4</b> | <b>3</b> | <b>2</b> |   |
| + Aufsteiger der LV zur JRL                        | 6        | 6        | 6        | 6        | 6        | 6        | 6        | 6        | 6        | 6 |
| Zahl der JRL-Mannschaften 2024/25                  | 14       |          |          |          |          |          |          |          |          |   |

Die Anzahl der Absteiger reduziert sich um jeweils Eins, wenn ein Landesverband keinen Aufsteiger in die Junioren-Regionalliga 2024/25 gemäß Abschnitt VIII Nr. 1 benennt.

Die Abstiegsplätze werden nacheinander an die letztplatzierten Mannschaften der Abschlusstabelle, beginnend am Tabellenende von Platz 14 aufwärts zählend, vergeben. Erste Mannschaften der Leistungszentren werden bei der Bestimmung der Absteiger nicht berücksichtigt, in dem Fall geht die Abstiegspflicht an die jeweils nächsthöher platzierte Mannschaft über.

Steigt am Ende des Spieljahres 2023/24 eine Mannschaft aus der Junioren-Bundesliga ab, deren Verein mit einer zweiten Mannschaft am Spielbetrieb der Junioren-Regionalliga 2023/24 teilgenommen hat, so muss die betroffene zweite Mannschaft unabhängig von ihrer sportlichen Platzierung in den jeweiligen Landesverband absteigen.

### 2. B-Junioren

Die B-Junioren-Regionalliga spielt in den Spieljahren 2023/24 und 2024/25 mit grundsätzlich 14 Mannschaften. Die Anzahl der Mannschaften wird unter Beachtung der Absteiger aus der Junioren-Bundesliga sowie der Aufsteiger zur DFB-Nachwuchsliga über die Anzahl der Absteiger aus der Junioren-Regionalliga reguliert (siehe Tabelle).

|  |          |          |          |          |          |          |          |          |          |  |
|--|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|--|
| Zahl der JRL-Mannschaften 2023/24                  | 14       |          |          |          |          |          |          |          |          |  |
| + Absteiger aus der JBL in die JRL                 | 0        |          |          | 1        |          |          | 2        |          |          |  |
| - Leistungszentren, die in Nachwuchsliga aufrücken | 4        |          |          |          |          |          |          |          |          |  |
| - Sportliche Aufsteiger der JRL zur Nachwuchsliga  | 0        | 1        | 2        | 0        | 1        | 2        | 0        | 1        | 2        |  |
| <b>- Absteiger der JRL in die LV</b>               | <b>2</b> | <b>1</b> | <b>0</b> | <b>3</b> | <b>2</b> | <b>1</b> | <b>4</b> | <b>3</b> | <b>2</b> |  |
| + Aufsteiger der LV zur JRL                        | 6        | 6        | 6        | 6        | 6        | 6        | 6        | 6        | 6        |  |
| Zahl der JRL-Mannschaften 2024/25                  | 14       |          |          |          |          |          |          |          |          |  |

Die Anzahl der Absteiger reduziert sich um jeweils Eins, wenn ein Landesverband keinen Aufsteiger in die Junioren-Regionalliga 2024/25 gemäß Abschnitt VIII Nr. 1 benennt.

Die Abstiegsplätze werden nacheinander an die letztplatzierten Mannschaften der Abschluss-tabelle, beginnend am Tabellenende von Platz 14 aufwärts zählend, vergeben. Erste Mannschaften der Leistungszentren werden bei der Bestimmung der Absteiger nicht berücksichtigt, in dem Fall geht die Abstiegspflicht an die jeweils nächsthöher platzierte Mannschaft über.

Steigt am Ende des Spieljahres 2023/24 eine Mannschaft aus der Junioren-Bundesliga ab, deren Verein mit einer zweiten Mannschaft am Spielbetrieb der Junioren-Regionalliga 2023/24 teilgenommen hat, so muss die betroffene zweite Mannschaft unabhängig von ihrer sportlichen Platzierung in den jeweiligen Landesverband absteigen.

### 3. C-Junioren

Die C-Junioren-Regionalliga spielt in den Spieljahren 2023/24 und 2024/25 mit grundsätzlich 14 Mannschaften. Die Mannschaften, welche nach Abschluss der Meisterschaftsspiele des Spieljahres 2023/24 die Plätze 12, 13 und 14 belegen, steigen in die Landesverbände ab.

## VIII. Aufstieg aus den Landesverbänden in die Junioren-Regionalligen

1. Jeder NOFV-Landesverband meldet bis zum 17.06.2024 der NOFV-Geschäftsstelle die Mannschaft (vordringlich die Meistermannschaft), die in die Junioren-Regionalliga aufsteigt (A- und B-Junioren) oder an den Aufstiegsspielen zur Junioren-Regionalliga (C-Junioren) teilnimmt.
2. Der betreffende Verein muss sich mit der Mannschaft entsprechend Abschnitt II für die Teilnahme am Spielbetrieb im Spieljahr 2024/25 beworben haben und zugelassen sein. Eine zweite Mannschaft eines Vereins ist nur dann aufstiegsberechtigt, wenn sich die erste Mannschaft der gleichen Altersklasse dieses Vereins für den Spielbetrieb der DFB-Nachwuchsliga 2024/25 qualifiziert hat. Dies gilt auch bei einem Aufstieg der ersten Mannschaft aus der Junioren-Regionalliga. Nimmt die erste Mannschaft an den Aufstiegsspielen zur DFB-Nachwuchsliga gemäß Abschnitt VI teil, so kann eine zweite Mannschaft der gleichen Altersklasse dieses Vereins an den Aufstiegsspielen zur Junioren-Regionalliga teilnehmen, das Aufstiegsrecht jedoch nur wahrnehmen, wenn die erste Mannschaft tatsächlich in die Junioren-Bundesliga aufsteigt, anderenfalls geht das Aufstiegsrecht in die Junioren-Regionalliga an den betreffenden Spielpartner gemäß Nr. 4 über, unabhängig vom sportlichen Ausgang dieser Spiele. Steigt die erste Mannschaft aus der Regionalliga ab ist die zweite Mannschaft nicht aufstiegsberechtigt. Spielgemeinschaften werden nicht zugelassen.
3. A- und B-Junioren: Die Vertreter der sechs Landesverbände steigen direkt in die Junioren-Regionalliga auf.



4. C-Junioren: Die Vertreter der sechs Landesverbände wurden zu drei Spielpaarungen ausgelost. Die jeweiligen Mannschaften spielen in Hin- und Rückspielen drei Aufsteiger aus. Sollte ein Landesverband auf die Meldung verzichten, ist der gegen ihn ausgeloste Spielpartner Aufsteiger. Verzichten beide Mannschaften einer Spielpaarung auf die Meldung zur Qualifikationsrunde, wird das weitere Vorgehen vom NOFV-Jugendausschuss festgelegt. Hat sich eine Mannschaft sportlich qualifiziert, ist sie verpflichtet, den Aufstieg wahrzunehmen.
  
4. Die Ansetzungen lauten:  

|                |                                      |                        |
|----------------|--------------------------------------|------------------------|
| C-Junioren     | Spieltermine 23.06. bzw. 30.06.2024: |                        |
| Thüringen      | -                                    | Brandenburg            |
| Sachsen-Anhalt | -                                    | Sachsen                |
| Berlin         | -                                    | Mecklenburg-Vorpommern |
  
5. Die Spiele werden nach den Spielregeln der FIFA, nach den Bestimmungen der Jugendordnung und den Rahmenrichtlinien des DFB (Anhang II der DFB-Jugendordnung) sowie nach der Spielordnung in Verbindung mit der Jugendordnung des NOFV durchgeführt. Die Rechtsgrundlagen für diese Spiele sind die Rechts- und Verfahrensordnung sowie die Jugendordnung des NOFV. Die Bestimmungen für den Spielbetrieb der Junioren-Regionalligen (Abschnitt III. und IV.) kommen sinngemäß zur Anwendung.
  
6. Die Spiele werden mit Hin- und Rückspiel ausgetragen. Bei Punkt- und Torgleichheit ist das Rückspiel nach Ablauf der regulären Spielzeit um 2 x 5 Minuten (C-Junioren) zu verlängern und erforderlichenfalls die Entscheidung durch Ausführung von Torschüssen von der Strafstoßmarke herbeizuführen. Die „Europapokal-Regelung“ gilt nicht.
  
7. Spielberechtigt für die Qualifikationsspiele zur Regionalliga sind Juniorenspieler, die nach den Bestimmungen des zuständigen Landesverbandes die Spielerlaubnis als Juniorenspieler für Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben, auf der Spielberechtigungsliste im DFBnet aufgeführt sind und nach den Bestimmungen der NOFV-Spielordnung sowie der DFB-Wechselbestimmungen für die Junioren-Regionalliga spielberechtigt sind (Ende der II. Wechselperiode 31.01.2024). Spieler mit Zweitspielrecht gemäß § 7f der DFB-Jugendordnung sind spielberechtigt, sofern das Zweitspielrecht bis zum 31.01.2024 erteilt wurde. Spieler mit Gastspielerlaubnis gemäß § 15 DFB-Spielordnung sind nicht spielberechtigt. Für den Nachweis der Spielberechtigung gilt § 4 der DFB-Jugendordnung.
  
8. Nimmt eine zweite Junioren-Mannschaft an den Qualifikationsspielen teil, sind Stammspieler der ersten Mannschaft nicht spielberechtigt.
  
9. Die Qualifikationsspiele müssen auf Naturrasen- oder Kunstrasenplätzen entsprechend Abschnitt II, Ziffer 2.3 bis 2.5 durchgeführt werden.
  
10. Der NOFV-Jugendausschuss entsendet zu den Qualifikationsspielen jeweils einen Vertreter als Spielaufsicht. Dieser ist am Spieltag Ansprechpartner der Vereine.

## **IX. Schlussbestimmungen**

1. Das NOFV-Präsidium ist berechtigt, ergänzende oder abweichende Regelungen zu treffen, wenn Ereignisse eintreten, die von den Organen des NOFV nicht zu beeinflussen sind bzw. bei der Bestätigung der Durchführungsbestimmungen nicht vorhersehbar waren.

Dabei darf kein Verein schlechter gestellt werden, als er es bei Anwendung der ursprünglichen Regelung wäre.

2. Zum Schutz aller Spielbeteiligten sowie in Umsetzung rechtlicher Normen des Bundes und der Länder für einen Pandemiefall sind neben den Festlegungen der vereins- bzw. sportanlagen-spezifischen Hygienekonzepte die betreffenden Sonderregelungen des NOFV, soweit solche erlassen worden sind, zu beachten und umzusetzen.

## **X. Spielleitung**

Spielleiter der Regionalliga A-Junioren ist

Christopher Graßmuck

Mobil: 0173 2628125

E-Mail: [christopher.grassmuck@nofv-online.de](mailto:christopher.grassmuck@nofv-online.de)

Spielleiter der Regionalliga B-Junioren ist

Peter Ott

Mobil: 0177 2628125

E-Mail: [peter.ott@nofv-online.de](mailto:peter.ott@nofv-online.de)

Spielleiter der Regionalliga C-Junioren ist

Matthias Reer

Mobil: 0151 41206150

E-Mail: [matthias.reer@nofv-online.de](mailto:matthias.reer@nofv-online.de)

Die Spielleiter vertreten sich gegenseitig.

## Anlage

Regelungen zur Beschaffenheit von Kunstrasenplätzen im NOFV